© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Miscelle.

Stock und Amtstalar. Als Beitrag zu den Kleiderordnungen vergangener Jahrhunderte mag der nachfolgende Hofrathsbeschluß gelten:

„Demnach Ihre hochfürstliche Gnaden[1]) ꝛc. das Stäbl- oder stockh-Tragen alhie niemand andern, alß denen Soldaten vnd commandirenden Officieren gestatten wollen, alß ist solches per Signaturam[2]) der hochfürstlichen Vniuersitet alhie mit deme anzufüegen, das Herr Stattobrister albereit gnedigist befelcht seye, denen andern personen, welche sich dessen anmassen wurden, die Stäbl durch die Soldaten wirckhlich abwekhnemmen zu lassen, dannenhero gedachte Vniuerstet dießfalls die Studenten, vnd sonderlich die Hoffmeister der adelichen Jugend zu wahrnen wissen werde.

In simili ist auch anheut[3]) resoluirt worden, denen sammentlichen Aduocaten alhie aufzutragen, das sie fürtershin, wan sie bey dieser hochen Stell[4]) in recelsen, Commissionen, oder andern Verrichtungen erscheinen, iedesmahl in schwarzer Claidung mit aufhabenden khragen, wie es auch andererorthen gebreuchig ist, aufziechen[5]) sollen."[6]) —

Seither hat das Militär den Stock ab- und der Richterstand — wenn auch nicht bei uns — neuerdings angelegt.

F. Pirckmayer.

---

[1]) Fürst-Erzbischof Johann Ernest Graf Thun.
[2]) = Amtsschreiben.
[3]) = 20. November 1699.
[4]) D. i. der hochfürstliche salzburgische Hofrath (Central-Stelle für Justiz und politische Verwaltung).
[5]) = auftreten, erscheinen.
[6]) Quelle: Hofrath-Protokoll, 1699, fol. 1427.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Pirckmayer Friedrich

Artikel/Article: Miscelle. Stock und Amtstalar. 148